Werbegemeinschaft für die Bachstadt Köthen (Anhalt) e.V.

Bachstadt Köthen (Anhalt)

MUSTER

TEILNEHMERVERTRAG

zur Köthener Berufs- und Gewerbeschau 2027

Termin: Samstag, 13. März 2027, 10:00–17:00 Uhr

VERANSTALTER

Werbegemeinschaft für die Bachstadt Köthen (Anhalt) e.V.
Neustädter Straße 12
06366 Köthen (Anhalt)
vertreten durch Sascha Greiner, Vorstand

AUSSTELLER

Unternehmen: _____

Ansprechperson: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

E-Mail / Telefon: _____

Ihre Angaben zu Stand und Bedarf

Standgröße	☐ 3 × 3 m ☐ 6 × 2 m ☐ 9 × 3 m oder größer ☐ noch offen
Wünsche zur Fläche	_____
Strom	☐ kein Strom ☐ 230 V (Schuko) ☐ Starkstrom 400 V (CEE)
Ausstellungsfahrzeuge	☐ Nein ☐ Ja
Parken / Absperrung	☐ als Absperrung (kostenlos) ☐ normaler Parkplatz ☐ kein Parkplatz
Ihre Mitmach-Aktion	_____ _____
Ausweichtermin 24.04.2027	☐ Ja ☐ Nein ☐ Weiß noch nicht
Handynummer am Veranstaltungstag	_____
Hinweise und Wünsche	_____ _____
Weitere Angaben	☐ Bühnenbeitrag ☐ Ausbildungs-/Praktikumsplätze ☐ Speisen/Getränke ☐ Gas/Grill/Feuer ☐ Musik/Lautsprecher
Nennung mit Logo	☐ einverstanden

Standgebühren

3 × 3 m: 100,00 € · 6 × 2 m: 200,00 € · 9 × 3 m und größer: 250,00 €
Alle Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Teilnahmebedingungen

Präambel

Die Werbegemeinschaft für die Bachstadt Köthen (Anhalt) e.V. veranstaltet in Kooperation mit der Stadt Köthen (Anhalt), der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau, der Handwerkskammer Halle (Saale) sowie der Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld mbH (EWG) die Köthener Berufs- und Gewerbeschau 2027 (nachfolgend „Gewerbeschau"). Die Gewerbeschau bietet Unternehmen, Institutionen und Ausbildungsbetrieben aus dem Altkreis Köthen die Möglichkeit, sich einem breiten Publikum zu präsentieren. Dieser Vertrag regelt die Teilnahme des Ausstellers.

§ 1 Vertragsgegenstand und Veranstaltung

- Veranstaltung: Köthener Berufs- und Gewerbeschau 2027
- Termin: Samstag, 13. März 2027, 10:00 bis 17:00 Uhr (Besucherzeiten)
- Veranstaltungsort: historischen Innenstadtbereich von Köthen (Anhalt) – Marktplatz sowie angrenzende Flächen vom Halleschen Turm bis zum Kugelbrunnen
- Ausweichtermin: Kann die Veranstaltung witterungsbedingt nicht wie vorgesehen stattfinden, ist als Ausweichtermin der Samstag, 24. April 2027 vorgesehen.

Gegenstand dieses Vertrages ist die entgeltliche Überlassung einer Standfläche sowie der in der Übersicht „Ihre Angaben" aufgeführten Zusatzleistungen zur Präsentation des Ausstellers im Rahmen der Gewerbeschau.

§ 2 Anmeldung und Vertragsschluss

Die Anmeldung erfolgt über das Online-Anmeldeformular des Veranstalters. Mit dem Absenden des Formulars und der Bestätigung dieser Teilnahmebedingungen gibt der Aussteller ein verbindliches Angebot ab. Der Vertrag kommt mit Zugang der Anmeldung beim Veranstalter zustande; der Veranstalter übersendet diesen Vertrag als Bestätigung.

Die Standflächen werden grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen vergeben. Anmeldeschluss ist der 15.01.2027. Aussteller ist das Unternehmen bzw. die Institution, auf deren Namen die Anmeldung erfolgt.

§ 3 Standfläche, Leistungen und Standgebühr

Die Standgebühr richtet sich nach der gebuchten Standgröße:

- 3 × 3 m: 100,00 €
- 6 × 2 m: 200,00 €
- 9 × 3 m und größer: 250,00 €

Alle Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %). In der Standgebühr enthalten sind die Standfläche in der gebuchten Größe, die Bewerbung der Veranstaltung, das Rahmenprogramm mit Bühne sowie die Nutzung der allgemeinen Infrastruktur. Zusatzleistungen (z. B. Strom, Wasser, Leihzelt, Tischgarnituren, Stellflächen für Ausstellungsfahrzeuge) werden nach Verfügbarkeit bereitgestellt und gemäß der Kostenübersicht dieses Vertrages berechnet.

Die konkrete Standfläche weist der Veranstalter nach organisatorischen, räumlichen und sicherheitstechnischen Gesichtspunkten zu. Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt; ein Anspruch auf einen bestimmten Standort besteht nicht. Ein Konkurrenzausschluss wird nicht gewährt.

§ 4 Zahlungsbedingungen

Der Aussteller erhält nach Vertragsschluss eine Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt, spätestens jedoch bis zum 27.02.2027, ohne Abzug auf das in der Rechnung genannte Konto zu überweisen.

§ 5 Auf- und Abbau, Standbetreuung

Der Aufbau ist am Veranstaltungstag ab 08:00 Uhr möglich. Spätestens um 10:00 Uhr müssen die Stände vollständig aufgebaut und besetzt sein. Fahrzeuge dürfen den Veranstaltungsbereich nur während der Auf- und Abbauzeiten und nach Anweisung des Veranstalters befahren.

Der Stand ist während der gesamten Besucherzeit von 10:00 bis 17:00 Uhr geöffnet zu halten und durch eigenes Personal zu betreuen. Ein Abbau des Standes – auch ein teilweiser – vor Veranstaltungsende um 17:00 Uhr ist nicht zulässig. Fahrzeuge dürfen den Veranstaltungsbereich erst nach Freigabe durch den Veranstalter befahren. Der Abbau ist bis spätestens 19:00 Uhr abzuschließen. Die Fläche ist sauber und frei von Abfällen zu hinterlassen.

Zelt bzw. Pavillon, Tische und Dekoration stellt der Aussteller selbst, sofern in der Kostenübersicht kein Leihzelt und keine Tischgarnituren vereinbart sind. Zelte und Pavillons sind ausreichend zu beschweren; ein Verankern im Boden ist nicht gestattet.

§ 6 Strom, Wasser, Speisen und Feuer

Strom- (230 V oder 400 V) und Wasseranschlüsse werden nach Anmeldung und Verfügbarkeit bereitgestellt. Der Aussteller verwendet ausschließlich geprüfte, für den Außeneinsatz geeignete Leitungen und Geräte; Kabeltrommeln sind vollständig abzuwickeln, Leitungen in Laufwegen abzudecken.

Der Verkauf von Speisen und Getränken, der Betrieb von Gasgeräten, Grills oder offenem Feuer sowie eine eigene Beschallung sind nur nach Anmeldung und Freigabe durch den Veranstalter zulässig. Für erforderliche Genehmigungen, die Einhaltung von Hygiene- und Brandschutzvorschriften (u. a. Feuerlöscher am Stand) sowie die GEMA-Anmeldung eigener Musik ist der Aussteller verantwortlich.

§ 7 Ausstellungsfahrzeuge und Exponate

Fahrzeuge und große Exponate (z. B. Nutzfahrzeuge, Hubwagen, Maschinen) können nach Anmeldung neben der Standfläche ausgestellt werden. Art, Anzahl und Maße sind bei der Anmeldung anzugeben; die Platzierung legt der Veranstalter fest. Ausgestellte Fahrzeuge sind gegen Wegrollen zu sichern, Motoren bleiben während der Veranstaltung ausgeschaltet. Vorführungen, die Besucher gefährden können, sind nicht gestattet.

§ 8 Rücktritt und Nichtteilnahme

Ein Rücktritt ist bis vier Wochen vor der Veranstaltung kostenfrei möglich. Bei einem späteren Rücktritt oder bei Nichterscheinen bittet der Veranstalter um unverzügliche Mitteilung. Kann die Standfläche anderweitig vergeben werden, entfällt die Zahlungspflicht; andernfalls bleibt die vereinbarte Vergütung bestehen. Vertragsstrafen sind nicht vorgesehen.

§ 9 Ausweichtermin und Absage

Findet die Veranstaltung witterungsbedingt am Ausweichtermin (24.04.2027) statt, gilt dieser Vertrag für den Ausweichtermin fort. Kann der Aussteller am Ausweichtermin nicht teilnehmen, kann er kostenfrei zurücktreten.

Muss der Veranstalter die Veranstaltung aus wichtigem Grund (z. B. behördliche Anordnung, Gefahr für Leib und Leben, höhere Gewalt) vollständig absagen, werden bereits gezahlte Beträge erstattet. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Ersatz von Aufwendungen, sind ausgeschlossen, soweit dem Veranstalter weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 10 Haftung und Versicherung

- Der Veranstalter übernimmt keine Obhut für Ausstellungsgüter, Standmaterial, Fahrzeuge und persönliche Gegenstände der Aussteller und haftet hierfür nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.
- Der Aussteller haftet für Schäden, die durch ihn, seine Mitarbeiter, Beauftragte, Aufbauten oder Fahrzeuge verursacht werden, und stellt den Veranstalter insoweit von Ansprüchen Dritter frei.
- Der Abschluss einer Betriebs- bzw. Veranstaltungshaftpflichtversicherung wird empfohlen.

- Schäden und sicherheitsrelevante Vorfälle sind dem Veranstalter oder dem Sicherheitsdienst unverzüglich zu melden.

§ 11 Sicherheit und Ordnung

Für die Veranstaltung gilt ein Sicherheitskonzept. Den Anweisungen des Veranstalters, des Sicherheitsdienstes, des Ordnungsamtes sowie von Polizei und Rettungskräften ist Folge zu leisten. Feuerwehrzufahrten, Flucht- und Rettungswege sowie Haus- und Geschäftseingänge sind jederzeit freizuhalten.

§ 12 Bild- und Tonaufnahmen, Nennung als Aussteller

Der Aussteller ist damit einverstanden, dass während der Veranstaltung Foto- und Videoaufnahmen erstellt und vom Veranstalter und seinen Kooperationspartnern für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (u. a. Print, Fernsehen, Internet, Social Media) verwendet werden. Sofern der Aussteller bei der Anmeldung zugestimmt hat, darf er mit Namen und Logo als Aussteller genannt werden. Ein Vergütungsanspruch besteht nicht.

§ 13 Datenschutz

Die Daten des Ausstellers werden ausschließlich zur Organisation und Durchführung der Gewerbeschau, zur Abrechnung und zur Kommunikation verarbeitet (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO). Eine Weitergabe erfolgt nur, soweit dies für die Durchführung erforderlich ist (z. B. an die Stadt Köthen (Anhalt) und den Sicherheitsdienst für Standplan und Sicherheitskonzept) oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 14 Schlussbestimmungen

- Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform.
- Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Köthen (Anhalt). Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Zusatzvereinbarung: Fahrzeug als Sicherheitsabsperrung (nur bei Teilnahme)

Der Teilnehmer stellt ___ Fahrzeug(e) zur Verfügung, die vom Veranstalter an Zufahrten bzw. in Nebenstraßen des Veranstaltungsbereichs als Teil der Absperrung abgestellt werden. Im Gegenzug erhält der Teilnehmer für diese Fahrzeuge einen kostenlosen Stellplatz.

- Die Stellplätze weist der Veranstalter nach dem Sicherheitskonzept zu. Der Veranstalter kann ein Fahrzeug ablehnen, wenn es für die Absperrung nicht benötigt wird oder nicht geeignet ist.
- Das Fahrzeug muss bis 08:30 Uhr am zugewiesenen Platz stehen und darf bis 18:00 Uhr nicht bewegt werden – außer auf Anweisung des Sicherheitsdienstes, der Polizei oder von Rettungskräften.
- Das vom Veranstalter ausgegebene Teilnehmerschild mit dem Hinweis auf die Sicherheitsabsperrung ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen.
- Während der Standzeit muss eine verantwortliche Person telefonisch erreichbar sein, die das Fahrzeug im Notfall unverzüglich bewegen kann (Telefon am Veranstaltungstag: _____).
- Das Fahrzeug muss verkehrssicher und verschlossen sein und darf kein Gefahrgut geladen haben.
- Der Veranstalter haftet nicht für Schäden am Fahrzeug, soweit ihm weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Für den Veranstalter
Sascha Greiner, Vorstand

Für den Aussteller
Name, Unterschrift, Stempel